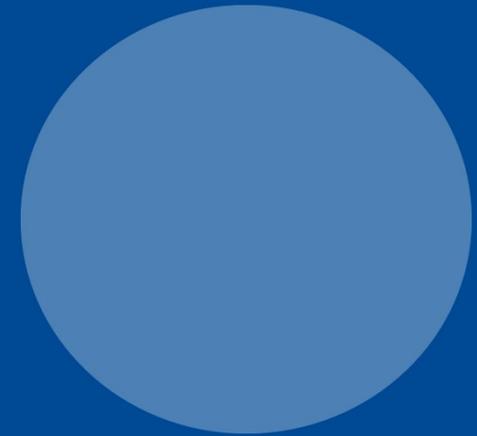
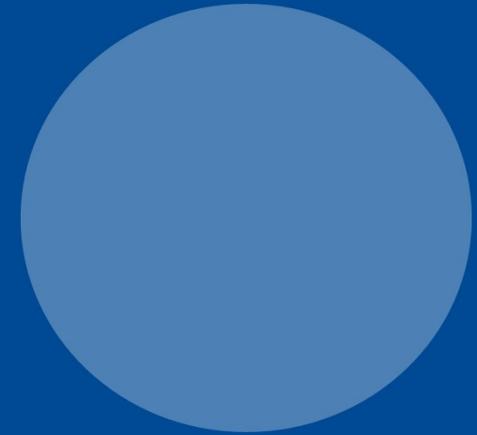


# Prüfungen einfache Druckbehälter

Einfache Druckbehälter, AVS, 09-2019



## Prüfzuständigkeiten: einfache Druckbehälter

### Nicht überwachungsbedürftige einfache Druckbehälter

- einfache Druckbehälter nach RL 2014/29/EU mit Druckinhaltsprodukt  $\leq 50$  barLiter

Grenze bestimmt durch Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 2.1 bis 2.4 BetrSichV

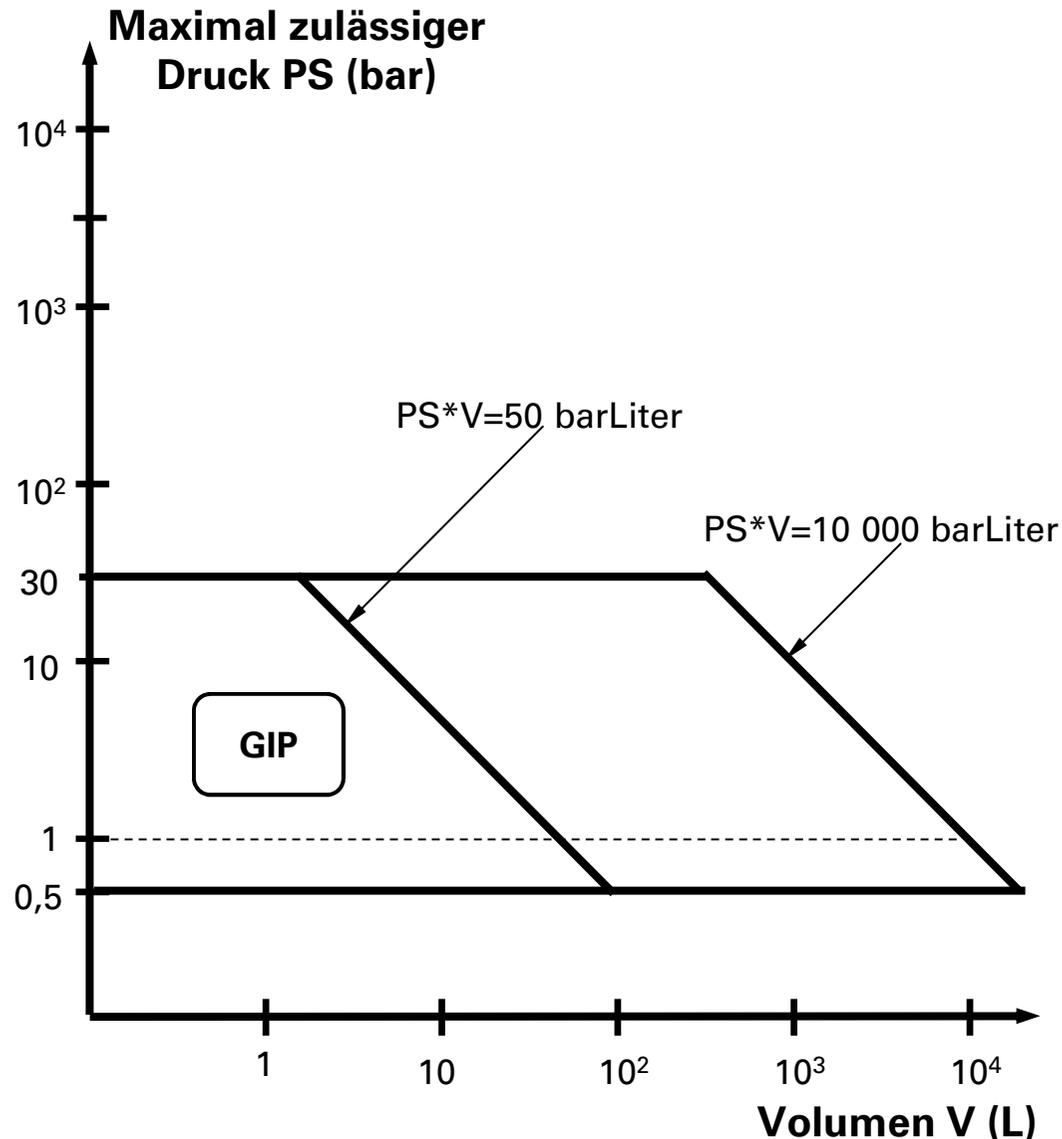
### Überwachungsbedürftige einfache Druckbehälter nach RL 2014/29/EU, PS·V > 50 barLiter

Prüfung durch  
Befähigte  
Personen

Prüfung durch  
Zugelassene  
Überwachungs-  
stelle

Grenze bestimmt durch Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 6 und Nr. 7 BetrSichV

# Einfache Druckbehälter nach RL 2014/29/EU



## Kriterien

- einfache Bauart
- nur für Luft oder N<sub>2</sub>, keine Flammeneinwirkung
- PS > 0,5 bar; PS ≤ 30 bar
- PS · V ≤ 10 000 barLiter
- TS<sub>min</sub> ≥ -50 °C;
- TS<sub>max</sub> ≤ 300 °C (Stahl)
- TS<sub>max</sub> ≤ 100 °C (Al, Al-Legierung)
- keine Feuerlöscher
- nicht für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge
- nicht für Kerntechnik

## Anh. 2, Abs. 4 Überwachungsbedürftige Druckanlagen

**Tabelle 1: Höchstfristen für die wiederkehrende Prüfung von Anlagenteilen, die durch eine ZÜS zu prüfen sind:**

Anlage/Teilanlage	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Dampfkessel	1 Jahr	3 Jahre	9 Jahre
Druckbehälter, die Druckgeräte nach DGRL sind	2 Jahre (wenn überhitzungsgefährdet)	5 Jahre	10 Jahre
<b>Einfache Druckbehälter</b>	----	<b>5 Jahre</b>	<b>10 Jahre</b>
Überwachungsbedürftige Rohrleitungen	5 Jahre	----	5 Jahre

**Für besondere Druckgeräte nach Anhang 2, Abschnitt 4, Ziff. 7 können abweichende Festlegungen gelten (30 Fälle)**

# Anh. 2, Abs. 4 Überwachungsbedürftige Druckanlagen

## Pkt. 5.9: Höchstfristen für die wiederkehrende Prüfung von Anlagenteilen, die durch eine bP zu prüfen sind

Druckgerät → prüfzuständig: zur Prüfung befähigte Person		Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Dampfkessel (Einzelgerät)		10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre bzw. 15 Jahre (*)
Druckbehälter nach DGRL (Einzelgerät)	Feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt (überhitzungsgefährdet)	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre bzw. 15 Jahre (*)
	Nicht überhitzungsgefährdet	----	10 Jahre	10 Jahre bzw. 15 Jahre (*)
Einfache Druckbehälter (Einzelgerät)		----	10 Jahre	10 Jahre bzw. 15 Jahre (*)
Überwachungsbedürftige Rohrleitungen (Einzelne Rohrleitung als Druckgerät)		10 Jahre	----	10 Jahre bzw. 15 Jahre (*)

(\*) Die Frist der Festigkeitsprüfungen kann auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren bzw. inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Anlage sicher betrieben werden kann.

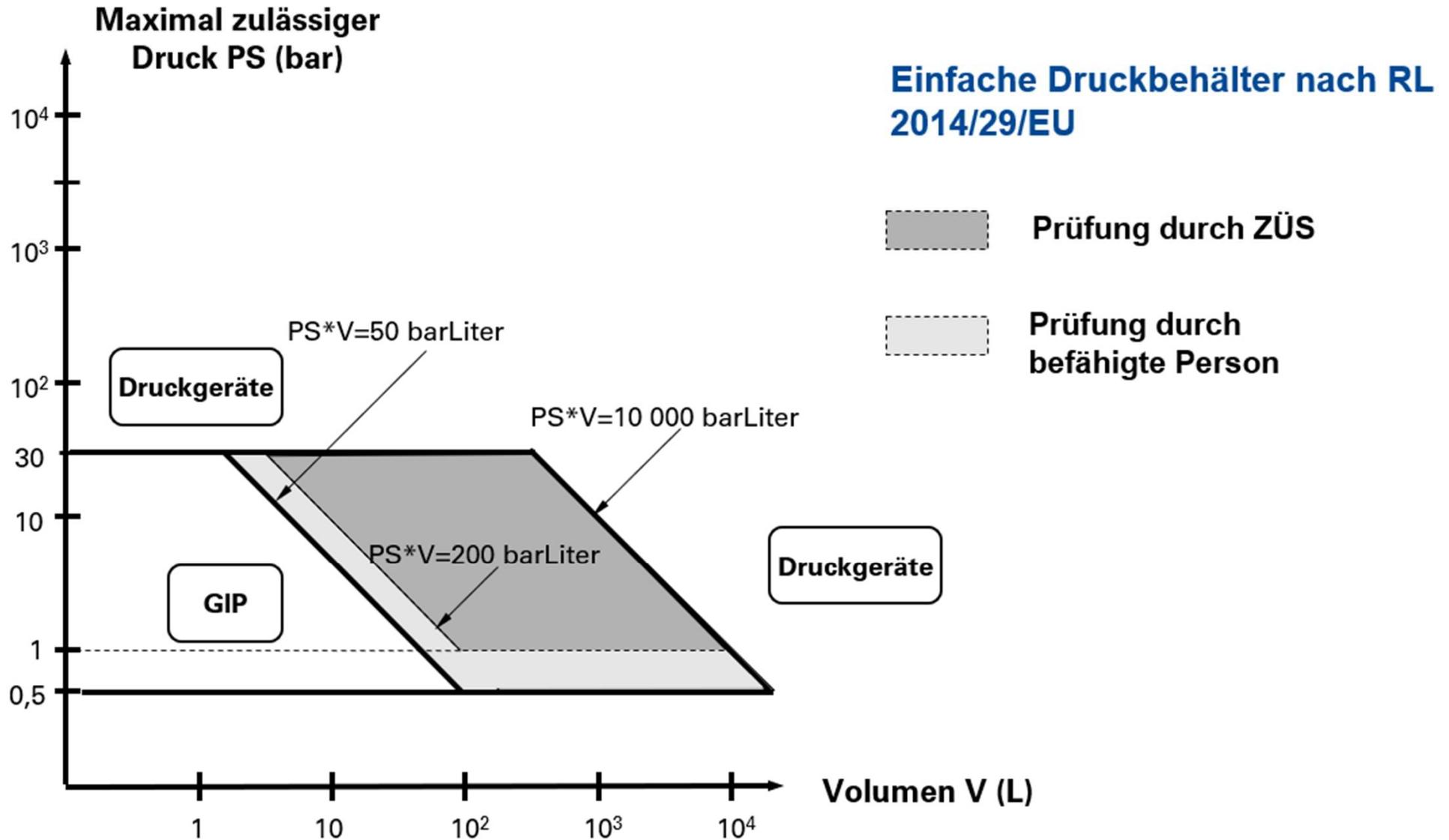
**Für besondere Druckgeräte nach Anhang 2, Abschnitt 4, Ziff. 7 können abweichende Festlegungen gelten (30 Fälle)**

# Prüfzuständigkeiten einfache Druckbehälter

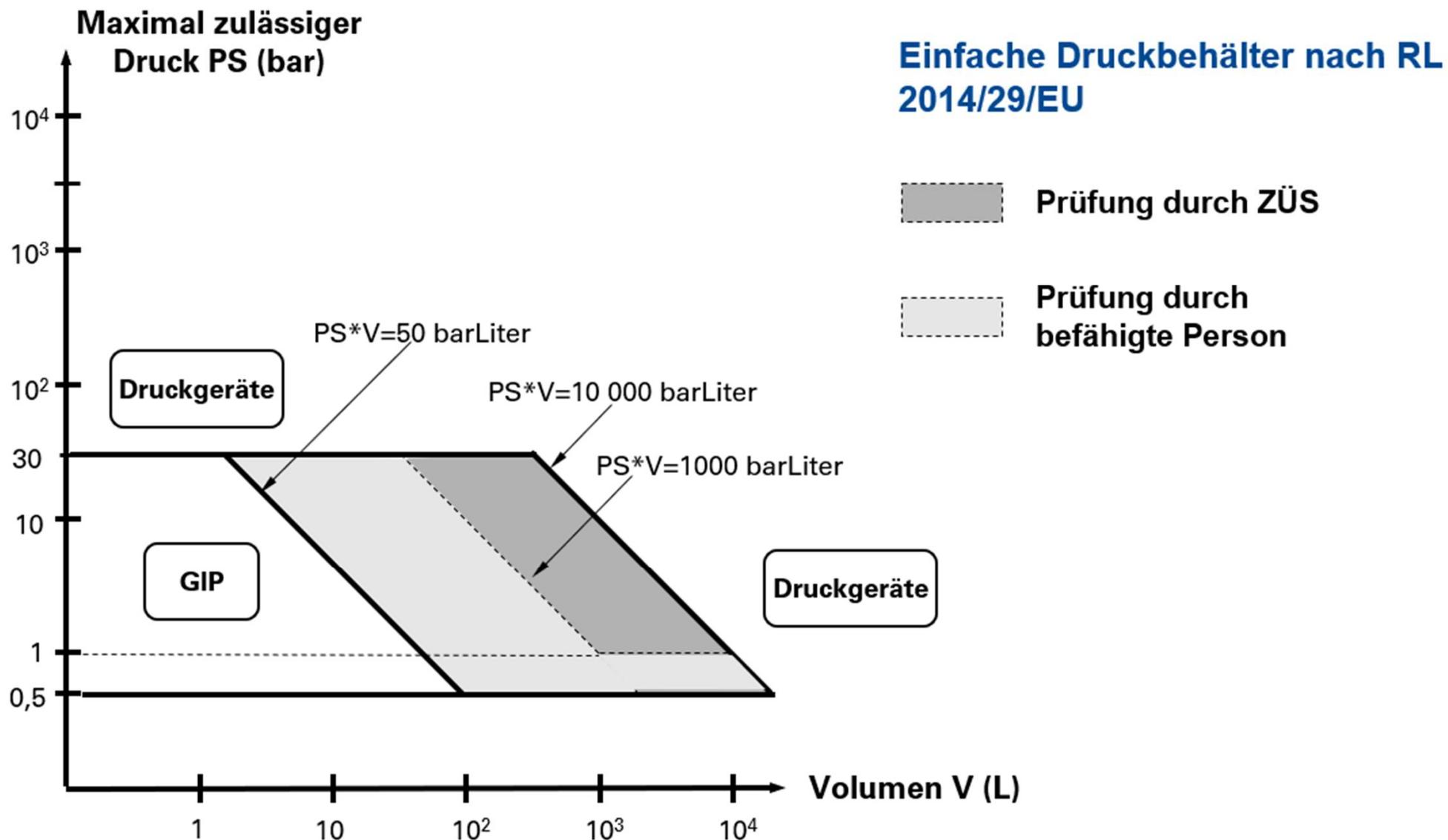
## Tabelle 7, Anhang 2, Abschnitt 4

PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme und nach prüfungspflichtigen Änderungen	Wiederkehrende Prüfung	
			Innere Prüfung	Festigkeits- Prüfung
$0,5 < PS \leq 30$	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP	bP
$0,5 < PS \leq 1$	$200 < PS \cdot V \leq 10000$	bP	bP	bP
$1 < PS \leq 30$	<b><math>200 &lt; PS \cdot V \leq 1000</math></b>	<b>ZÜS</b>	bP	bP
	<b><math>1000 &lt; PS \cdot V \leq 10000</math></b>	<b>ZÜS</b>	<b>ZÜS</b>	<b>ZÜS</b>

# Prüfzuständigkeit - vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen einfache Druckbehälter



## Prüfzuständigkeit - wiederkehrende Prüfung einfache Druckbehälter



# Besondere Prüfanforderungen!

**Zu beachten besondere Prüfanforderungen Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 7 für einfache Druckbehälter:**

- 7.25 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
- 7.26 Druckanlagen, die bestimmungsgemäß für den ortsveränderlichen Einsatz verwendet werden